

Richtlinie des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 14.02.1995

Kostenübernahme für Behindertenfahrten als soziale Leistung des Landkreises Oder-Spree für schwerbehinderte Bürger

Schwerbehinderten,

- die ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen können
- denen ein privates Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht
- in deren Umgebung der öffentliche rollstuhlfahrgerechte Nahverkehr nicht oder nicht ausreichend angeboten wird,

soll mit einer Kostenübernahme durch den Landkreis Oder-Spree ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Damit soll eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Kontakt mit der Umwelt ermöglicht werden.

Die Kostenübernahme regelt sich nach der folgenden Richtlinie.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigte sind Schwerbehinderte außerhalb von Einrichtungen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit in erheblichem Umfang beeinträchtigt sind.

Als Nachweis der Behinderung gilt in der Regel der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“.

(In Ausnahmefällen kann eine amtsärztliche Stellungnahme Grundlage für eine Anspruchsberechtigung sein.)

Voraussetzung ist weiterhin das Vorliegen der im Vorwort genannten Kriterien.

Erforderliche Hilfsmittel der Behinderten und eine eventuell notwendige Begleitperson werden ebenfalls befördert, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

2. Verwendungszweck

Die in Verbindung mit dem Nachteilsausgleich ausgegebenen Coupons können u.a. für die nachstehend aufgeführten Zwecke verwendet werden:

- **Freizeitgestaltung**
z.B. Besuche von Freizeiteinrichtungen, Clubs und Vereine
- **Besorgungen des täglichen Lebens**
z.B. Behörden- und sonstige Institutionsbesuche, Einkäufe, Friseurbesuche
- **private Besuche**
z.B. bei Verwandten, Bekannten und Freunden
- **Teilnahme an kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen**
z.B. Kino, Theater, Konzerte, Kirche, Ausstellungen, Volkshochschule und andere Anlässe

Für Fahrten, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist (z.B. Krankenkassen bei Arztfahrten), soll der Fahrdienst nicht in Anspruch genommen werden.

3. Feststellung und Nachweis der Anspruchsberechtigung

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Coupons wird grundsätzlich auf Antrag der Personen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, durch das Sozialamt des Landkreises Oder-Spree erteilt.

Dabei ist die Berechtigung mit dem Schwerbehindertenausweis mit dem Aufdruck des **Merkzeichen „aG“** (außergewöhnliche Gehbehinderung) nachzuweisen.

Jeder Inhaber eines Berechtigungsscheines erhält monatlich für 50 Entfernungskilometer Fahrmarken.

Die Fahrmarken werden vierteljährlich durch das Kreissozialamt an die Berechtigten ausgegeben bzw. versandt.

Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

4. Umfang der Kostenübernahme

In jedem Monat können Fahrten bis zu 50 km, und zwar jeweils für 50 km für die Hin und 50 km für die Rückfahrt durchgeführt werden.

Die Fahrcoupons werden zu Beginn des Quartals durch das Sozialamt des Landkreises ausgegeben und behalten für jeweils drei Monate Gültigkeit.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das Sozialamt einen Berechtigungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Bewilligung erfolgt einkommens- und vermögensunabhängig.

Eine Übertragung an andere Personen ist nicht zulässig.

5. Abrechnung

Die Träger der Fahrdienste rechnen vierteljährlich mit dem Landkreis Oder-Spree (Sozialamt) ab.

6. Haftung

Eine Haftung des Landkreises Oder-Spree für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Nachteilsausgleichung ist ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Der Landkreis Oder-Spree übernimmt die Kosten gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Durch diese Richtlinie entsteht weder ein Rechtsanspruch auf Durchführung bestimmter Fahrten noch auf Zahlung von Fahrkosten.

Diese Richtlinie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 09.06.93 des ehemaligen Landkreises Fürstenwalde (Beschluss KT Nr. 331/28/93 vom 09.06.93) zur Kostenübernahme von Behindertenfahrten außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 14.02.1995

Rainer Steffen
Vorsitzender des Kreistages

Dr. Jürgen Schröter
Landrat